

Die Gesellschafterliste nach dem MoMiG

Im Zuge der GmbH-Reform ist die Gesellschafterliste erheblich aufgewertet worden. Ihre Bedeutung war bisher gering, da ihr kaum Rechtswirkungen zukamen und fehlerhafte Gesellschafterlisten weitgehend sanktionslos blieben. Dies ändert sich zukünftig.



Die Gesellschafterliste ist einerseits Rechtscheinträger für den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen und Grundlage der Legitimation der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. Der Inhalt der Gesellschafterliste und die Zuständigkeit für das Erstellen der Gesellschafterliste sollen nachfolgend dargestellt werden.

Bedeutung der Gesellschafterliste

Die Liste der Gesellschafter wird ins Handelsregister aufgenommen.

Gegenüber der Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Ge-

sellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer dort eingetragen ist. Demjenigen, der in der Liste eingetragen ist, stehen die mitgliederschaflichen Rechte und Pflichten zu. Er kann an Gesellschafterversammlungen teilnehmen, das Stimmrecht ausüben und an Gewinnausschüttungen partizipieren. Für den Erwerber eines Geschäftsanteils ist es insofern überaus wichtig, dass die Gesellschafterliste geändert und er als neuer Gesellschafter eingetragen wird.

Ein Erwerber kann – unter bestimmten Voraussetzungen – einen Geschäftsanteil

zukünftig durch Rechtsgeschäft wirksam von einem Nichtberechtigten erwerben, wenn dieser als Inhaber des Geschäftsanteils in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Erwerb vom Nichtberechtigten bedeutet zugleich Rechtsverlust des berechtigten Gesellschafters.

Beispiel: A erwirbt gutgläubig von B einen Geschäftsanteil. B ist in der Gesellschafterliste als Gesellschafter eingetragen. In Wirklichkeit ist C der Inhaber des Geschäftsanteils, jedoch nicht in der Gesellschafterliste aufgeführt. C verliert nun durch den gutgläubigen Erwerb von B seinen Geschäftsanteil, kann jedoch möglicherweise Schadenersatz von dem Geschäftsführer oder dem Notar verlangen, der die Gesellschafterliste hätte aktualisieren müssen.

Die beiden genannten Aspekte veranschaulichen die erhebliche Bedeutung der Gesellschafterliste. Erwerber von Geschäftsanteilen sind in Zukunft gut beraten, die umgehende Aktualisierung der Gesellschafterliste im Auge zu behalten.

Inhalt der Gesellschafterliste

Sind die Gesellschafter natürliche Personen, so sind sie in der Liste mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort aufzuführen. Bei Kapitalgesellschaften sind die Firma und der Sitz anzugeben, ebenso bei Personenhandelsgesellschaften. Sind Gesellschaften nicht im Handelsregister eingetragen, so sind außerdem alle Gesellschafter anzugeben (z.B. bei der GbR).

Daneben sind die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von den Gesellschaftern jeweils übernommenen Geschäftsanteile aufzuführen. Die Verpflichtung zur Nummerierung der Geschäftsanteile dient dazu, Geschäftsanteile eindeutig zuzuordnen

zu können. Da Teilungen und Zusammenlegungen von Geschäftsanteilen durch das MoMiG erleichtert wurden und Gesellschafter jetzt bei Gründung einer Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen können, wird es zukünftig häufiger Geschäftsanteile mit gleichem Nennbetrag und gleicher Historie geben. Diese können jetzt mit der laufenden Nummer leichter identifiziert werden.

Veränderungen im Gesellschafterbestand

Nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ist eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Der Begriff der Veränderung ist weit zu verstehen. Hierzu zählen etwa Abtretung, Erbfolge, Umwandlung, Anwachsung, Einziehung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Teilung und Zusammenlegung von Anteilen, aber auch Änderungen hinsichtlich des Namens oder des Wohnorts eines Gesellschafters.

Zuständigkeit

Grundsätzlich ist der Geschäftsführer für die Erstellung und Einreichung der Gesellschafterliste zuständig, der Notar nur dann, wenn er an der Veränderung mitgewirkt hat. Ist die Zuständigkeit des Notars gegeben, dann entfällt die Zuständigkeit des Geschäftsführers.

Einfach zu beurteilen sind die Fälle, in denen der Notar einen Kauf- oder Schenkungsvertrag, eine Abtretung eines Geschäftsanteils oder eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung beurkundet. In diesen Fällen liegt unproblematisch eine Mitwirkung des Notars vor. Auch wenn der Notar eigentlich nicht beurkundungspflichtig

Vorgänge – etwa Gesellschafterbeschlüsse über die Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen – beurkundet, wirkt er an Veränderungen mit und ist insofern für die Aktualisierung der Gesellschafterliste zuständig.

In anderen Konstellationen, wie z.B. bei der bloßen Unterschriftsbeglaubigung oder der Erstellung eines privatschriftlichen Entwurfs, ist die Mitwirkung des Notars dagegen fraglich. Die Behandlung dieser Fälle ist noch umstritten. Bei der Erstellung eines privatschriftlichen Entwurfs ist der Notar nicht unbedingt in das weitere Verfahren involviert. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb er für die Aktualisierung der Gesellschafterliste zuständig sein sollte. Bei der Unterschriftsbeglaubigung – etwa im Rahmen einer Handelsregisteranmeldung – obliegt dem Notar allerdings der letzte Verfahrensakt. In diesem Fall spricht einiges dafür, dass er auch die Verantwortung für die Aktualisierung der Gesellschafterliste trägt.

Schwierig sind auch die Fälle zu beurteilen, bei denen mehrere Notare involviert sind, z.B. bei Umwandlungsvorgängen oder bei der separaten Beurkundung von Angebot und Annahme im Rahmen einer Geschäftsanteilsabtretung. Auch hier gehen die Meinungen auseinander. Bei Umwandlungsvorgängen stellen manche auf den Vollzugauftrag der an Umwandlungsvorgängen beteiligten Parteien ab, zum Teil wird der den Umwandlungsvertrag beurkundende Notar als verantwortlich für die Gesellschafterliste angesehen und wieder andere sehen die Zuständigkeit bei dem Notar, der die Handelsregisteranmeldung einreicht. Für letztere Auffassung spricht einiges, da dem die Handelsregisteranmeldung betreuenden Notar die maßgeblichen

Unterlagen vorliegen, sodass er auch die Gesellschafterliste erstellen kann. Bei der separaten Beurkundung von Angebot und Annahme einer Geschäftsanteilsabtretung wird man den Notar, der die Annahme beurkundet, als verantwortlich für die Aktualisierung der Gesellschafterliste ansehen können.

Wird die Gesellschafterliste von einem Unzuständigen beim Handelsregister eingereicht, so kommen ihr trotzdem die in § 16 GmbHG bezeichneten Rechtswirkungen zu – sie dient gleichwohl der Legitimation der Gesellschafter und ist Anknüpfungspunkt für den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen.

Haftung

Wird die Gesellschafterliste nicht unverzüglich aktualisiert, so haften die verantwortlichen Personen hierfür. Sind die Geschäftsführer für die Aktualisierung zuständig und kommen sie ihrer Aufgabe nicht nach, so haften sie für einen etwaigen Schaden den Gläubigern der Gesellschaft und denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat, persönlich und als Gesamtschuldner. Ist der Notar zuständig, so haftet auch er, wenn er seine Amtspflicht schuldhaft verletzt.



Dr. Stephan Dornbusch
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht,
Meyer-Köring, Bonn